

ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert und berichtigt:

a) In Kapitel 7, Muster EQUI-INTRA-IND, erhält Fußnote 2 in den Erläuterungen zu Teil II folgende Fassung:

(2) Diese Option ist nur in folgenden Fällen verfügbar:

- a) Ein zu verbringender Equide ist von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält; oder
- b) ein zu verbringender registrierter Equide ist von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das eine gültige Lizenz gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält, oder ist von dem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, dem die ‚Recognition Card‘ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) zusammen mit dem Validierungsaufkleber beiliegt.

b) In Kapitel 8, Muster EQUI-INTRA-CON, erhält Fußnote 3 in den Erläuterungen zu Teil II folgende Fassung:

„(3) Diese Option ist nur in folgenden Fällen verfügbar:

- a) Zu verbringende Equiden sind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält; oder
- b) zu verbringende registrierte Equidensind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das eine gültige Lizenz gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält, oder sind von dem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, dem die ‚Recognition Card‘ der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) zusammen mit dem Validierungsaufkleber beiliegt.“

c) In Kapitel 16 wird das Muster POU-INTRA-DOC wie folgt berichtigt:

i) Nummer II.1.4. erhält folgende Fassung:

„II.1.4. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie zeigen keine klinischen Anzeichen für die für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen bzw. bei ihnen besteht kein entsprechender Verdacht.

⁽²⁾⁽³⁾Entweder: [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

⁽²⁾⁽³⁾Oder: [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen]⁽²⁾ geimpft

.....

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am (Datum) im Alter von Tagen.]“

ii) In den Erläuterungen zu Teil II erhält Fußnote 4 folgende Fassung:

„(4) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmittgliedstaat beachtet werden.“

d) In Kapitel 17, Muster POU-INTRA-X, erhält Nummer II.2.1 folgende Fassung:

„⁽¹⁰⁾II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT. MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽¹⁾	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:

⁽²⁾Entweder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

⁽²⁾⁽¹²⁾Oder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht:]“

e) In Kapitel 18 wird das Muster POU-INTRA-LT20 wie folgt berichtet:

i) In Teil II erhält Nummer II.2.1.1. folgende Fassung:

„⁽¹⁰⁾[II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT. MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽¹⁾	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:

⁽¹⁾Entweder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

⁽¹⁾⁽¹²⁾Oder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht:]“

ii) In den Erläuterungen zu Teil II erhält Fußnote 14 folgende Fassung:

„(14) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmittgliedstaat beachtet werden.“

f) In Kapitel 23, Muster BOV-SEM-A-INTRA, erhalten die Erläuterungen zu Teil I für das Feld I.30 folgende Fassung:

- „Feld I.30.:
 - „Art“: Geben Sie ‚Samen‘ an.
 - „Art“: Geben Sie ‚Bos taurus‘, ‚Bison bison‘ oder ‚Bubalus bubalis‘ an.
 - „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.
 - „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.
 - „Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.
 - „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.2.8.5. und/oder II.2.8.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.2.9.3.1. und/oder II.2.9.3.2., falls zutreffend.“

g) In Kapitel 26 wird das Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA wie folgt berichtet:

i) In Teil II erhält Nummer II.2.5.1. folgende Fassung:

„II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;“;

ii) Die Erläuterungen zu Teil I erhalten für das Feld I.30 folgende Fassung:

„Feld I.30.:

„Art“: Geben Sie ‚*Bos taurus*‘, ‚*Bison bison*‘ oder ‚*Bubalus bubalis*‘ an.

„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.2.7.5. und/oder II.2.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.2.8.3.1. und/oder II.2.8.3.2., falls zutreffend.“

h) In Kapitel 30, Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA, erhalten die Erläuterungen zu Teil I für das Feld I.30 folgende Fassung:

„Feld I.30.:

„Art“: Geben Sie ‚*Samen*‘ an.

„Art“: Geben Sie ‚*Ovis aries*‘ oder ‚*Capra hircus*‘ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebes nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in dem der Samen gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.2.8.5. und/oder II.2.8.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.2.9.3.1. und/oder II.2.9.3.2., falls zutreffend.“

i) In Kapitel 33, Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erhalten die Erläuterungen zu Teil I für das Feld I.30 folgende Fassung:

„Feld I.30.:

„Art“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Art“: Geben Sie ‚*Ovis aries*‘ oder ‚*Capra hircus*‘ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.3.7.5. und/oder II.3.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.3.8.3.1. und/oder II.3.8.3.2., falls zutreffend.“

j) In Kapitel 45 wird das Muster EQUI-SEM-A-INTRA wie folgt berichtigt und geändert:

i) In Teil II erhält Nummer II.2.5.2. folgende Fassung:

„II.2.5.2. in Betrieben gehalten, in denen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;“;

ii) Die Erläuterungen zu Teil I erhalten für das Feld I.30 folgende Fassung:

„Feld I.30.“

„Art“: Geben Sie ‚Samen‘ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie ‚Ja, siehe Nummern II.2.8. und II.2.9.‘ an.“

k) In Kapitel 49, Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erhält Nummer II.2.5.2 folgende Fassung:

„II.2.5.2. in Betrieben gehalten, in denen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;“;

l) In Kapitel 61, Muster CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA, erhält Nummer II.2.2 folgende Fassung:

„⁽²⁾Entweder: [II.2.2. Je nach dem in Feld I.9. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.10. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort⁽⁵⁾ trifft auf die Hunde Folgendes zu:

⁽²⁾Entweder: [Sie wurden gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

⁽²⁾Oder: [Sie wurden nicht gegen⁽⁶⁾ *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

⁽²⁾Oder: [II.2.2. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Teil I Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]“